

Kein Original
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

Sachverständige
für Bauschäden

Sachverständige
für baulichen Brandschutz

Gutachterpraxis Claudia D. Udris (M.A. · B.A.)
Pariser Straße 164 · 67655 Kaiserslautern

Amtsgericht Kaiserslautern
Aktenzeichen 5 K 60/24
Bahnhofstraße 24

Pariser Straße 164
67655 Kaiserslautern

67655 Kaiserslautern

Telefon:
0631 70033

Telefax:
0631 70034

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert)
i.S.d. § 194 Baugesetzbuch
für das als

**Grünfläche (Gartenland)
genutzte Grundstück
in 67685 Weilerbach, An der Hohl**

Homepage:
www.Udris.de

E-Mail:
Gutachter@Udris.de

Grundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Weilerbach	1416	1
Gemarkung	Flur	Flurstück
Weilerbach		384/2 zu 240 qm
Eigentümer (lt. Grundbuch):	siehe Grundbuch	

Sparkasse
Kaiserslautern
BLZ: 540 502 20
Kto. Nr.: 974 550

Sparkasse
Kaiserslautern
BLZ: 540 501 10
Kto. Nr.: 321 505

Volksbank
Kaiserslautern
BLZ: 540 900 00
Kto. Nr.: 205 400

Der **Verkehrswert des unbebauten Grundstücks**
wurde zum
Stichtag 13.11.2024
ermittelt mit rd.

3.800,00 €



Mitglied im Prüfungsausschuss
bei der IHK Pfalz

Kooperationspartner
Haus & Grund Kaiserslautern

Termine nach Vereinbarung

Anmerkung: Das Bewertungsobjekt konnte nicht gesamtumfänglich in Augenschein genommen werden!

Dieses Gutachten besteht aus 12 Seiten, 3 Anlagen und 4 Fotos.

Das Gutachten wurde in zweifacher Ausfertigung erstellt,
eine Ausfertigung erhält das **Amtsgericht Kaiserslautern**,
eine Ausfertigung verbleibt in den Akten der Sachverständigen.

Bürozeiten:
Montag bis Freitag
8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag
13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Telefonische Auskünfte
bedürfen der schriftlichen Bestätigung

Steuernummer:
19/222/40914

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Allgemeine Angaben unbebautes Flurstück 384/2	3
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	3
1.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	3
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	3
1.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	3
2	Grund- und Bodenbeschreibung	4
2.1	Lage	4
2.1.1	Großräumige Lage	4
2.1.2	Kleinräumige Lage	4
2.2	Gestalt und Form	4
2.3	Erschließung, Baugrund etc.	4
2.4	Privatrechtliche Situation	5
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	5
2.5.1	Baulasten	5
2.5.2	Bauplanungsrecht	5
2.5.3	Bauordnungsrecht	5
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation	6
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	6
2.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	6
2.9	Beschreibung (gemäß Begehung zum Ortstermin am 13.11.2024)	6
2.10	Außenanlagen	6
3	Ermittlung des Verkehrswerts	7
3.1	Grundstücksdaten	7
3.2	Verfahrenswahl mit Begründung	8
3.3	Bodenwertermittlung	9
3.4	Vergleichswertermittlung	10
3.5	Verkehrswert	11
4	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	12
4.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	12
4.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur und Software	12

1 Allgemeine Angaben unbebautes Flurstück 384/2

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts:	Grünfläche (Gartenland) „An der Hohl“
Grundbuchangaben:	Grundbuch von Weilerbach Blatt 1416
Katasterangaben:	Gemarkung Weilerbach Flurstück 384/2 zu 240 qm

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber:	Amtsgericht Kaiserslautern
schriftlicher Auftrag vom:	22.10.2024 (Posteingang 29.10.2024) per Beschluss vom 22.10.2024.
Eigentümer (lt. Grundbuch):	siehe Grundbuch

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung:	Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung.
Wertermittlungstichtag:	13.11.2024 (entspricht Datum Ortstermin)
Qualitätstichtag:	13.11.2024
Tag der Ortsbesichtigung:	13.11.2024
Teilnehmer am Ortstermin:	die Sachverständige

Zum Ortstermin am Mittwoch, den 13.11.2024, 14.00 Uhr, wurden gemäß Schreiben vom 30.10.2024 alle Parteien geladen. Gegen diese Terminfestlegung erfolgte kein Widerspruch. Die Besichtigung dauerte von 14⁰⁰ Uhr bis 14²⁵ Uhr.

Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen: Baugesetzbuch, Wertermittlungsverordnung, Wertermittlungsrichtlinien, GeoPortal, Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (RLP 3D), Grundbuchauszug Blatt 1416 (letzte Änderung 23.03.2023), Anfragen und Informationen bei den zuständigen Behörden.

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Besonderheiten im Zwangsversteigerungsverfahren a) bis g) lt. Schreiben vom 22.10.2024.

2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Kreis:	Landkreis Kaiserslautern
Ort und Einwohnerzahl:	Ortsgemeinde Weilerbach, ca. 4.750 Einwohner, Verbandsgemeinde Weilerbach, Universitätsstadt Kaiserslautern ca. 14 km entfernt, im Westen des Bundeslandes mit einer Gemarkungsfläche von ca. 140 qkm. In der Regionalplanung ist Kaiserslautern als Oberzentrum ausgewiesen.
Überörtliche Anbindung / Entfernungen:	Anbindung an Landesstraße 356 und Kreisstraße 13. Südlich am Ortsrand verläuft die Landes- bzw. Umgehungsstraße L 367 mit Ab- u. Zufahrt zur Ortsgemeinde. Zudem ist die Gemeinde durch die Bundesautobahn A 6 (Kaiserslautern: 10 km Entfernung; Ramstein 8 km Entfernung) an das Autobahnnetz angebunden.

2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:	In Ortsmitte gelegen, Zutritt über Privatweg Flurstück 403/7 von Straße „Hohl“ abzweigend.
Topografie:	Erhöhte Lage („Plateau“), eben, Privatweg Flurstück 403/7 nach Osten ansteigend.

2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form:	Länge ca. 14,5 m, mittlere Tiefe ca. 17 m; regelmäßige Grundstücksform.
-------------------	---

2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart / Straßenausbau:	Privatweg Flurstück 403/7 teils befestigt teils geschottert, von Straße „Hohl“ (Spielstraße) abzweigend, asphaltierte, schmale Fahrbahn, mit schmalen gepflasterten Gehsteigen beidseitig.
-----------------------------	--

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemeinsamkeiten:	Zugänglich über Privatweg Flurstück 403/7 mit eingetragener Grunddienstbarkeit (Gehrecht), siehe Grundbuch.
--	---

Baugrund, Grundwasser (soweit augenscheinlich ersichtlich):	Es wurden keine Bodenuntersuchungen ange- stellt. Bei dieser Wertermittlung werden unge- störte und kontaminierungsfreie Bodenverhält- nisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.
---	---

Anmerkung:	In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskauf- preise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüber hinausgehende vertiefende Unters- uchungen und Nachforschungen wurden auf- tragsgemäß nicht angestellt.
------------	--

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 23.03.2023 (Ausdruck vom 16.09.2024) lag vor.

Im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs bestehen Eintragungen:

-Grunddienstbarkeit (Gehrecht) an dem Grundstück Flurstück 403/7 [...]

In Abteilung II des Grundbuchs bestehen Eintragungen:

- Ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt, eingetragen am 04.07.2018.

Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Kaufpreises ausgeglichen werden.

Bodenordnungsverfahren:

keine bekannt

nicht eingetragene Rechte und Lasten:

Sonstige nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z. B. Altlasten) sind nach Auskunft des Auftraggebers nicht vorhanden bzw. lagen keine Unterlagen vor.

Diesbezüglich wurden vom Sachverständigen keine weiteren Nachforschungen und Untersuchungen angestellt.

2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulasten

Eintragungen im Baulastenverzeichnis:

Das Baulastenverzeichnis wurde nicht eingesehen. Ggf. bestehende wertbeeinflussende Eintragungen sind zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen bzw. keine bekannt.

2.5.2 Bauplanungsrecht

Darstellungen im Flächennutzungsplan:

Grünflächen

Festsetzungen im Bebauungsplan:

kein Bebauungsplan aufgestellt bzw. nicht vorhanden, die Zulässigkeit von Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

2.5.3 Bauordnungsrecht

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen und der Baugenehmigung und dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde nicht geprüft.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitrags- und Abgabensituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualität):	Sonstige Flächen / Private Grünfläche
Beitrags- und Abgabenzustand:	nicht erschlossen (kein Bauland)
Anmerkung:	Diese Informationen zur Beitrags- und Abgabensituation wurden telefonisch erkundet.
Innenbereichssatzung:	Gestaltungssatzung der Gemeinde Weilerbach vom 16.07.2018 (nicht wertrelevant, da unbebaut).
Sonstiges:	Gemäß Satzung der Ortsgemeinde Weilerbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Ortsmitte vom 26.01.2018 liegt das Bewertungsobjekt in einem Sanierungsgebiet (vereinfachtes Verfahren, keine Anfangs- und Endwerte). Nicht wertrelevant, da unbebaut. Es besteht eine Satzung der Gemeinde Weilerbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Bundesbaugesetz für den Ortskern der Gemeinde Weilerbach vom 31.03.1982.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation beruhen auf den Angaben des Auftraggebers sowie telef. Anfragen.

Es wird empfohlen, von einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Art der Nutzung: Grünfläche (Gartenland).

2.9 Beschreibung (gemäß Begehung zum Ortstermin am 13.11.2024)

-Zum Ortstermin ist von den Parteien niemand erschienen-

Es handelt sich um ein unbebautes Flurstück, erhöhte Lage („Plateau“).

Zugänglich über schmaler, befestigter Privatweg Flurstück 403/7 (Grunddienstbarkeit, Gehrecht), leicht ansteigend ab Straße „Hohl“ (Spielstraße).

Auf dem Flurstück befinden sich Holzschuppen sowie diverse Baugeräte und gelagerte Materialien.

Die Augenscheinseinnahme ist dadurch nur eingeschränkt möglich.

Nach Zuwarten von 15 Minuten wird sodann versucht, über die rückliegende Beethovenstraße Einsicht zu nehmen.

Von dort aus gibt es keinen Fußweg, der zum Bewertungsobjekt rückseitig führt (entgegen der Eintragungen in Geoportal).

2.10 Außenanlagen

Holzschuppen (nicht wertrelevant).

3 Ermittlung des Verkehrswerts

3.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für das als Grünfläche (Gartenland) genutzte Grundstück in 67685 Weilerbach, an der Hohl

zum Wertermittlungstichtag 13.11.2024 ermittelt.

Grundstücksdaten:

Grundbuch Weilerbach	Band	Blatt 1416	lfd. Nr. 1
Gemarkung Weilerbach	Flur	Flurstück 384/2	Fläche 240 m ²

Rundungsregeln für die Grundstücksbewertung

Durch die Art des Rundens der Endergebnisse von Rechenvorgängen zum Zwecke der Verkehrswertermittlung soll lediglich auf die Genauigkeit des Rechenergebnisses hingewiesen werden. In der Praxis werden oftmals die Rechenergebnisse in Wertermittlungen (errechnete Vergleichswerte, Sachwerte, Ertragswert u. ä.) mit ihrem genaueren rechnerischen Ergebnis wiedergegeben. Diese rechnerische Ergebnisgenauigkeit ist nicht automatisch der Verkehrswert sondern lediglich die Folge des Rechenprogramms aus den notwendigen Erfahrungsansätzen. Es ist deshalb auch nicht möglich bzw. angebracht die Genauigkeit der Berechnung als Verkehrswertergebnis vorzutäuschen.

Der **Verkehrswert** ist zum Abschluss als geschätzter gerundeter Wert entsprechend der Marktsituation angegeben.

Verkehrswert und Verkehrswertspanne

Die Ermittlung von Verkehrswerten stellt letztlich eine Schätzung dar. Der Genauigkeitsgrad sollte auch durch die eine gegebene Marktsituation in Grenzbereichen liegen.

Aus gutachtlicher Sicht ist demnach der Verkehrswert (Marktwert der Immobilie), der bei einem marktüblichen Verkauf zu erzielen wäre, mit einem Abweichungsgrad/ Toleranz bis zu +/- 10-15 % (demnach Grenzwert +/- 10 %) zu verantworten und demnach auch ein richtiger Verkehrswert.

3.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i. d. R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 40 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen – wie Erschließungszustand, beitragsrechtlicher Zustand, Lage-merkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt – sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwerts berücksichtigt.

3.3 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **20,00 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2024**. Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = Sonstige Flächen – Private Grünfläche

Beschreibung des Bewertungsgrundstücks

Wertermittlungstichtag = 13.11.2024

Grundstücksfläche = 240 m²

Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag 13.11.2024 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Bewertungsgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den <u>abgabefreien</u> Zustand		Erläuterung
abgabenrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts (frei)	= 20,00 €/m ²	
abgabefreier Bodenrichtwert (Ausgangswert für weitere Anpassung)	= 20,00 €/m²	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts				
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung
Stichtag	01.01.2024	13.11.2024	x 1,00	

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen				
lageangepasster abgabefreier BRW am Wertermittlungstichtag		=	20,00 €/m ²	E1
Entwicklungsstufe	SF-PG	x	1,00	
angepasster abgabefreier relativer Bodenrichtwert, rd.		=	20,00 €/m ²	
Werteinfluss durch beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Abgaben		-	0,00 €/m ²	

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
abgabefreier relativer Bodenwert	=	20,00 €/m²	
Fläche	x	240 m ²	
vorläufiger abgabefreier Bodenwert	=	4.800,00 €	
Zu-/Abschläge zum vorläufigen abgabefreien Bodenwert	-	1.000,00 €	E2
abgabefreier Bodenwert	=	3.800,00 €	
	rd.	3.800,00 €	

Der **abgabefreie Bodenwert** beträgt zum Wertermittlungstichtag 13.11.2024 insgesamt **3.800,00 €**.

Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1

Auf diesen „an die Lage und die Anbauart angepassten abgabefreien Bodenwert“ ist der Markt-anpassungsfaktor des Sachwertverfahrens abzustellen (der lageangepasste Bodenwert dient als Maßstab für die Wirtschaftskraft der Region bzw. die Kaufkraft der Nachfrager nach Grundstücken in dieser Lage; die Anbauart bestimmt den objektartspezifischen Sachwertfaktor mit). Die danach ggf. noch berücksichtigten den Bodenwert beeinflussenden Grundstücksmerkmale gehen in den Gesamtbodenwert ein und beeinflussen demzufolge über die Höhe des vorläufigen Sachwerts (Substanzwert) den Markt-anpassungsfaktor.

E2

Das Vorkaufsrecht für die Ortsgemeinde Weilerbach kann im Einzelfall wertrelevant sein. Daher wird ein Abzug in Höhe von 1.000,-- € in Ansatz gebracht.

3.4 Vergleichswertermittlung

Zur Bewertung des unbebauten Bewertungsgrundstücks sind ergänzend zum reinen Bodenwert evtl. vorhandene Wertbeeinflussungen durch Außenanlagen (z.B. Anpflanzungen oder Einfriedungen) oder besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (z.B. Pachtrechte) zu berücksichtigen.

Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)		3.800,00 €
Wert der Außenanlagen	+	0,00 €
Vergleichswert	=	3.800,00 €
	rd.	3.800,00 €

Kostenlos von immobilienpool.de
bereitgestellt - Weitergabe an andere
Verkauf durch Dritte ist untersagt!

3.5 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Vergleichswert orientieren.

Der **Vergleichswert** wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. **3.800,00 €** ermittelt.

Der **Verkehrswert** für das als Grünfläche (Gartenland) genutzte Grundstück in 67685 Weilerbach, An der Hohl

Grundbuch Weilerbach	Blatt 1416	lfd. Nr. 1
Gemarkung Weilerbach	Flur	Flurstück 384/2 zu 240 qm

wird zum Wertermittlungsstichtag 13.11.2024 mit rd.

3.800,00 €

in Worten: dreitausendachthundert Euro

geschätzt.

Die Sachverständige bescheinigt durch ihre Unterschrift zugleich, dass ihr keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Kaiserslautern, den 19. Dezember 2024

Claudia D. Udris (M.A. · B.A.)
Gutachterin für die Bewertung bebauter und unbebauter
Grundstücke sowie Mieten und Pachten
(Zertifikat Grundstücksbewertung TAS Technische Akademie
Südwest e.V. an der Hochschule Kaiserslautern)

4 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

4.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394).

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176).

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

BGB:

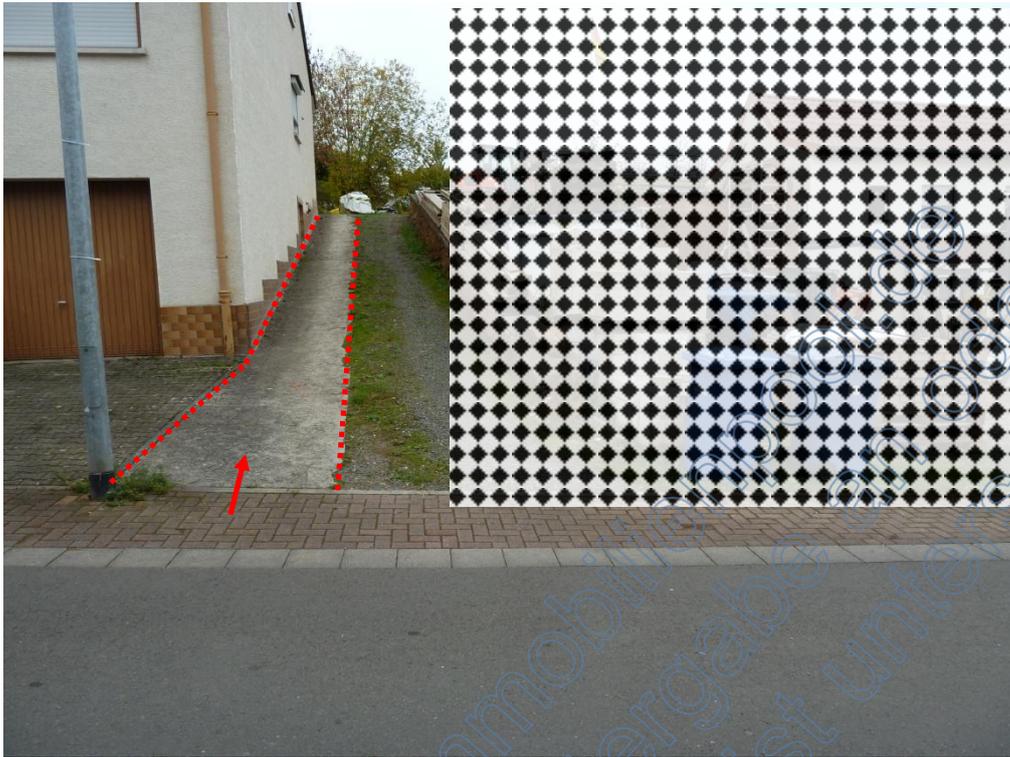
Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909 und BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 11. Juni 2024 (BGBl. I S. 2024, Nr. 185).

Verkehrswertermittlung von Grundstücken: Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV, gebundene Ausgabe – November 2013 (7. Auflage 2014) von Roland Fischer (Autor), Wolfgang Kleiber (Autor), Ullrich Werling (Autor).

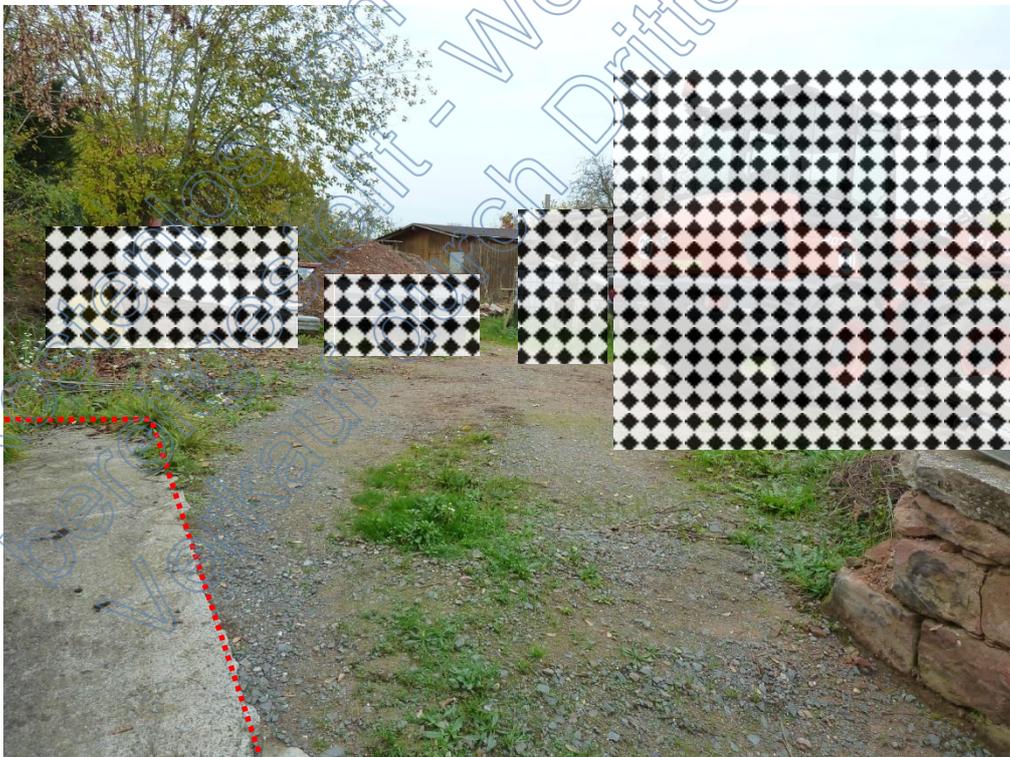
Landesgrundstücksmarktbericht Rheinland-Pfalz 2023 hrsg. vom oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.

4.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur und Software

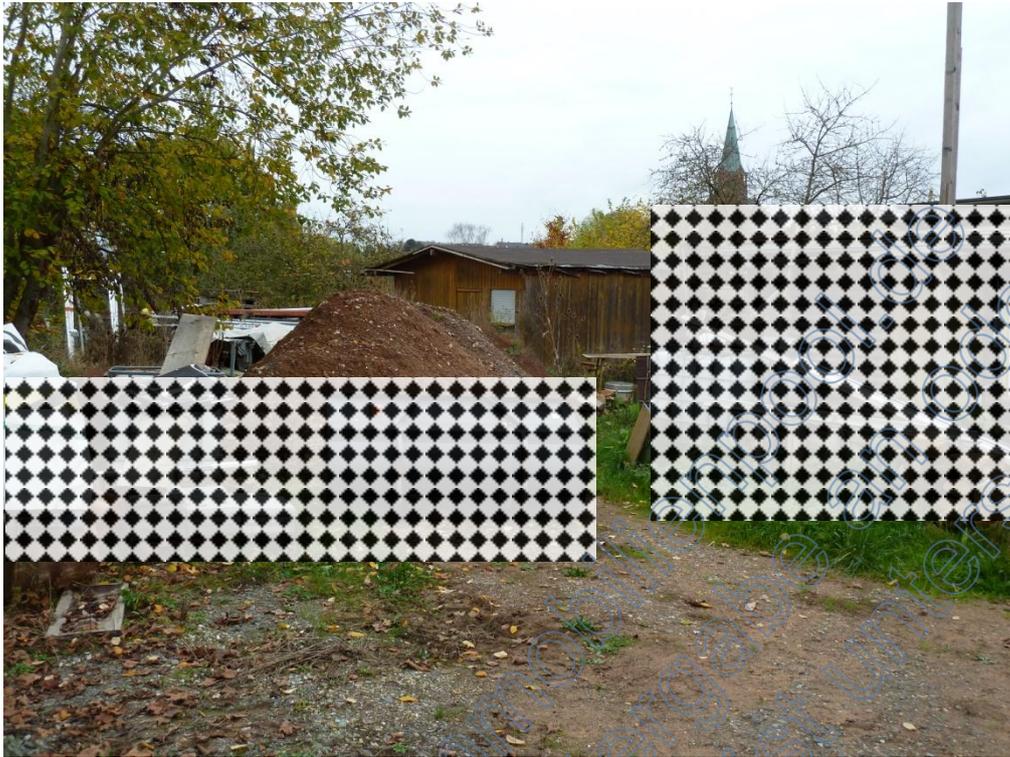
- [1] **Sprengnetter, Hans Otto:** Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen; Loseblattsammlung, Sprengnetter GmbH, Sinzig 2014.
- [2] **Sprengnetter, Hans Otto u.a.:** Immobilienbewertung – Lehrbuch und Kommentar; Loseblattsammlung, Sprengnetter GmbH, Sinzig 2014.
- [3] **Sprengnetter/Kierig u.a.:** Sprengnetter - Bibliothek, EDV-gestützte Entscheidungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adressammlung zur Grundstücks- und Mietwertermittlung sowie Bodenordnung, Version 22.0, Sprengnetter GmbH, Sinzig 2014.



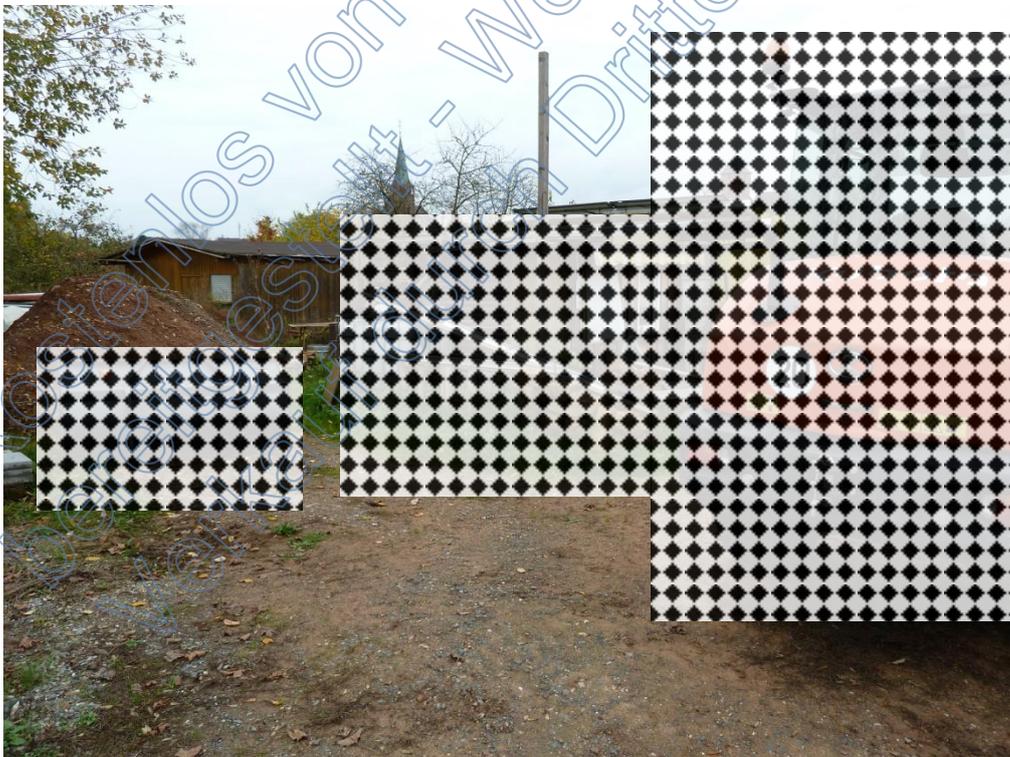
1



2



3



4